

	Ortsrechtssammlung der Stadt Pattensen	
Titel	Richtlinien zur Förderung des Sports in der Stadt Pattensen	
Nr.	3.10	
Datum	11.09.2008	

Die Stadt Pattensen erkennt an, dass die Sportvereine der Stadt einen wertvollen Beitrag zur Förderung des Gemeinns und der Gesundheit der Bevölkerung leisten.

Ausgehend von dieser Feststellung erlässt der Rat der Stadt die nachfolgende Förderrichtlinie, um den Vereinen für den Zeitraum der Gültigkeit dieser Richtlinie (siehe Nr. VII) die notwendige Planungssicherheit zu geben. Es werden keine zusätzlichen Einzelabsprachen finanzieller Art zwischen Verein und Stadt getroffen.

Die Förderung umfasst folgende Bereiche:

- I. Bereitstellung von Sportanlagen
- II. Investitionszuschüsse
- III. Übungsleiterzuschüsse / Jugendarbeit
- IV. Zuschüsse für Platzpflege und schwimmsporttreibenden Vereine
- V. Laufende Zuschüsse
- VI. Zuwendung in Notlagen
- VII. Inkrafttreten und Gültigkeit

I. Bereitstellung von Sportanlagen

Die Sportplätze (mit Ausnahme des Platzes an der Ernst-Reuter-Schule) und –hallen werden den ortsansässigen Vereinen grundsätzlich zum Trainings- und Punktspielbetrieb, für Stadtmeisterschaften und Jugendsportturniere kostenlos zur Verfügung gestellt. Für sonstige Turniersportveranstaltungen gilt weiterhin die Vereinbarung zwischen der Stadt Pattensen und dem Sportring, die seit dem 01.01.1999 Gültigkeit hat (s. Anlage).

Die Vereine werden verpflichtet:

- Energiesparend mit Strom und Wasser umzugehen.
- Eine Mindestteilnehmerzahl pro Übungsstunde von durchschnittlich 10 Sportlerinnen und Sportlern sicher zu stellen. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die Stadt Pattensen auf Antrag des Vereins über eine Sonderregelung.
- Die Sporthallen und Umkleiden besenrein zu hinterlassen. Bei Nichtbeachtung werden dem verursachenden Verein die anfallenden Reinigungskosten in Rechnung gestellt.

II. Investitionszuschüsse

Die Stadt Pattensen fördert im Rahmen der jeweils bereitgestellten Haushaltsmittel auf Antrag den Neu-, Um- und Erweiterungsbau von Vereinssportanlagen sowie Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die über den gewöhnlichen Unterhaltungsaufwand hinausgehen und den Gebrauchswert nachhaltig verbessern.

Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung einer Zuwendung ist, dass die geplante Maßnahme vom Bundes-, Landes- oder Regionssportbund als förderungswürdig anerkannt worden ist (Drittmittel).

Befindet sich das Grundstück nicht im Eigentum des Antragstellers, dürfen Zuwendungen nur bewilligt werden, wenn dem Eigentum gleichstehende Rechte (z. B. Erbbaurecht, Recht aus Pachtverträgen oder sonstige Nutzungsrechte) mit einer Laufzeit von mindestens 15 Jahren, von dem auf das Jahr der Bewilligung der Zuwendung folgenden Jahr an gerechnet, an dem Grundstück bestehen.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung sowie Bemessungsgrundlage

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbare Zuweisung bzw. nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Eine Erhöhung der Zuwendung aufgrund von Kostenmehrungen ist ausgeschlossen.

Die Zuwendung wird als Regelförderung in Höhe von maximal 40 v. H. der von der Stadt Pattensen als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben gewährt, grundsätzlich höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 150 000 EUR. Die Regelförderung der Stadt Pattensen vermindert sich um den Anteil, um den die Gesamtförderung der Stadt Pattensen, des Landes- und Regionssportbundes zusammen 60 v. H. übersteigt. Die förderfähigen Kosten sollen im Einzelfall mindestens 7.500 EUR betragen.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind aufgrund von Kostenermittlungen nach DIN 276 zu bestimmen. Zuwendungsfähig sind projektbezogene Ausgaben, die folgenden Kostengruppen der DIN 276 zuzuordnen sind:

- 300 Kosten des Bauwerks – Baukonstruktion –
- 400 Kosten des Bauwerks – Technische Anlagen –
- 500 Kosten der Außenanlagen
- 600 Kosten der Ausstattung, jedoch nur 611 bis 619 (Berücksichtigung nur bei Neu- und Erweiterungsbauten)
- 700 Baunebenkosten, jedoch nur 720, 730 und 740.

Nicht zuwendungsfähig sind die Ausgaben für

- den Grunderwerb und die Erschließung
- für Baumaßnahmen, die ausschließlich der laufenden Instandhaltung dienen
- für den Ersatz der Ausstattung der Sportanlage
- Wohnungen, einschließlich der dazugehörigen Außen- und Nebenanlagen
- Wirtschaftlich genutzte Räume und Anlagen, z.B. Vereinsheim, Clubgaststätte, Saunabetrieb usw.
- Zuschauertribünen
- Parkplätze, Zufahrten, Gehwege (Ausnahme: wenn sie nach gesetzlichen Vorgaben zwingend notwendig sind)
- Verschönerungsarbeiten an Gebäuden und Anlagen

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die mit Hilfe der Zuwendung geförderten Sportanlagen oder Teile von Sportanlagen sind mindestens 15 Jahre lang entsprechend dem Förderzweck zu verwenden.

Wird das geförderte Objekt vor Ablauf der Bindungsfrist nicht mehr zweckentsprechend verwendet, so ist der Zuwendungsbescheid in der Regel zu widerrufen. Bei einer teilweisen Zweckentfremdung ist entsprechend zu verfahren.

Der Rückzahlungsanspruch vermindert sich für die Zeit der zweckentsprechenden Verwendung der bewilligten Zuwendung bei Zuwendungen für Investitionen einschließlich Erstausrüstung in der Regel um jährlich 6,67 v. H., beginnend mit dem auf die Bewilligung folgenden Jahr.

Richtlinie zur Förderung des Sports in der Stadt Pattensen	3.10
	11.09.2008
	Seite 2 von 4

Im Rahmen der Bindungsfrist kann ein gefördertes Objekt mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde auf einen anderen Träger übertragen werden, wenn dieser die Förderungsvoraussetzungen erfüllt und die Bedingungen und Auflagen, die der Bewilligung zugrunde liegen, anerkennt.

Während der Dauer der Zweckbindung ist für geförderte Hochbauten eine Gebäudeversicherung in Form einer gleitenden Neuwertversicherung abzuschließen.

Anweisungen zum Verfahren

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist schriftlich mit den erforderlichen Unterlagen der Stadt spätestens bis zum 30. September des Vorjahres einzureichen. Der Antrag muss folgende Unterlagen enthalten:

- Übersichtsplan und Lageskizze
- Begründung für die Notwendigkeit der Maßnahme
- Erläuterungsbericht
- Gesamtkostenaufstellung nach DIN 276
- Umfang der Eigenleistung
- Finanzierungsplan
- Wirtschaftlichkeitsberechnung und Nachweis der Finanzierbarkeit des laufenden Betriebes
- Unterlagen über die Eigentums- bzw. Nutzungsrechte am Baugrundstück

Nachweis der Verwendung

Spätestens 6 Monate nach Fertigstellung der Baumaßnahme ist der Stadt ein Verwendungsnachweis zur Prüfung vorzulegen. Ersatzweise kann ein Verwendungsnachweis anhand des LSB-Vordrucks eingereicht werden. Die Vorlage von Originalbelegen für den Verwendungsnachweis hat auf Aufforderung zu erfolgen. Für jede abgerechnete Baumaßnahme sind alle die Maßnahme betreffenden Unterlagen einschließlich aller Belege und entsprechenden Verträge für Prüfzwecke zehn Jahre vom Verein aufzubewahren und verfügbar zu halten.

Die Stadt Pattensen prüft den Verwendungsnachweis auf sachliche und rechnerische Richtigkeit.

Sollte der Verwendungsnachweis nicht den Richtlinien entsprechen, ist die Bewilligung aufzuheben und die ausbezahlten Mittel sind zurückzufordern.

III. Übungsleiterzuschüsse / Jugendarbeit

Es wird jährlich von der Stadt ein Zuschuss in Höhe von 6.000,00 € zur Verfügung gestellt.

Davon werden 3.000,- € den im Sportring organisierten Vereinen entsprechend ihrer Mitgliederzahl zur Verfügung gestellt.

Der Restbetrag wird für die Förderung der Jugendarbeit im Sport verwendet und gemäß der Jahresmeldung an den Landessportbund an die Vereine verteilt.

Die Berechnung und Verteilung übernimmt der Sportring der Stadt Pattensen. Die Stadt Pattensen erhält jeweils eine Durchschrift der Berechnungs- und Verteilungssummen.

Richtlinie zur Förderung des Sports in der Stadt Pattensen	3.10
	11.09.2008
	Seite 3 von 4

IV. Zuschüsse für die Platzpflege und für schwimmsporttreibende Vereine

Für die Pflege und Instandhaltung ihrer Sportplätze erhalten die Vereine jeweils einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 500,00 € pauschal.

Die schwimmsporttreibenden Vereine TSV Pattensen und DLRG Pattensen erhalten einen pauschalen jährlichen Zuschuss für die Benutzung des Sport- und Kulturbades Pattensen in Höhe von

TSV Pattensen	2.200,00 €
DLRG	800,00 €

V. Laufende Zuschüsse

Zuschussanträge für die Neu- oder Ersatzbeschaffung von Sportgeräten oder anderer Materialien, besonderen Veranstaltungen usw., werden den jeweiligen Ortsräten zur Bezuschussung vorgelegt. Die Ortsräte entscheiden in eigener Verantwortlichkeit über eine Bezuschussung.

VI. Zuwendung in Notlagen

Zur Abwendung einer unverschuldeten existenzbedrohenden Notlage kann abweichend von Art. II unmittelbar eine rückzahlbare oder nicht rückzahlbare Zuwendung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden. Hierüber entscheidet der Verwaltungsausschuss.

VII. Inkrafttreten und Gültigkeit

Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.07.2008 in Kraft und ist bis zum 31.12.2011 gültig. Sie verlängert sich danach jeweils um ein Jahr, soweit keine Änderungen oder Ergänzungen beschlossen werden.

Die Richtlinie vom 03.04.2008 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Übergangsregelung

Zuschussanträge, die im Jahr 2007 bei der Stadt Pattensen gestellt worden sind, gelten als fristgerecht im Jahr 2008 eingereicht und sind entsprechend dieser Richtlinie zu prüfen und zu behandeln.

Pattensen, den 11.09.2008

Stadt Pattensen
 Der Bürgermeister
 gez. Griebe

Richtlinie zur Förderung des Sports in der Stadt Pattensen	3.10
	11.09.2008
	Seite 4 von 4